

secunet Security Networks AG

Entsprechenserklärung 2005

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 2. Juni 2005 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger vom 12. Juli 2005 mit Berichtigung vom 21. Juli 2005 – wird von der secunet Security Networks AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

3.8. Abs. 2 Bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat durch die Gesellschaft soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden

Erläuterung: Die D&O-Versicherung der secunet-Vorstände [und der secunet-Aufsichtsräte] erfolgt über den Mehrheitsaktionär Giesecke & Devrient GmbH und enthält keinen Selbstbehalt. Der secunet-Vorstand führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Dasselbe gilt für den Aufsichtsrat. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.

5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Festlegung der Altersgrenze für Vorstände

Erläuterung: Die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstände bei secunet ist aufgrund des Lebensalters der Vorstände (Jahrgänge 1954, 1964, 1966 und 1967) derzeit nicht erforderlich.

5.3.2. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten

Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Davon sind vier Mitarbeiter des Mehrheitsaktionärs Giesecke & Devrient GmbH und zwei weitere Mitarbeiter der RWTÜV AG, die 30 Prozent des Aktienkapitals hält. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Abschlussprüfung nicht erhöhen.

5.4.7. Abs. 2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.

Erläuterung: Von den sechs Mitgliedern des Aufsichtsrats sind vier Mitarbeiter des Mehrheitsaktionärs Giesecke & Devrient GmbH und zwei Mitarbeiter der RWTÜV AG, die 30 Prozent des Aktienkapitals hält. Deshalb bietet eine erfolgsorientierte Vergütung keinen zusätzlichen Anreiz.

5.4.7 Abs. 3 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Erläuterung: Da die Mitglieder des Aufsichtsrates nur eine feste Vergütung erhalten, die auch in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, ist eine individuelle Aufgliederung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht nicht erforderlich.]

Den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 – bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger am 04. Juli 2003 – wurde seit der letzten Entsprechenserklärung vom November 2004 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 2, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.3.2 und 5.4.5 Abs. 2.

secunet Security Networks AG

Essen, den 18. November 2005

- Der Vorstand -

- Der Aufsichtsrat -